

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Strafen

3100 St. Pölten, Am Bischoftelch 1



Herrn  
Dipl. Ing. Felix Montecuccoli, geb.: 1964  
Mitterau 10  
3385 Markersdorf-Haindorf

PLS2-S-10 2749

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Hr. Kail

(0 27 42) 9025

Durchwahl  
37399

Datum

2. Februar 2010

Betrifft:

Verwaltungsstrafverfahren

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

## LADUNGSBESCHEID

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

- Walter Kosar, Verdacht einer Übertretung nach dem Forstgesetz
- Fridolin Knoblach, Verdacht einer Übertretung nach dem Forstgesetz
- Evelyn Grasinger, Verdacht einer Übertretung nach dem Forstgesetz

Wir ersuchen Sie zu uns zu kommen, um in dieser Angelegenheit als Zeuge mitzuwirken.

Datum	Uhrzeit	Stock / Zimmer
16.02.2010	11.00 Uhr	2 / 73

Bitte bringen Sie **diese Ladung und folgende Unterlagen mit:**

- Einen amtlichen Lichtbildausweis
- Fotodokumentation (elektronisch oder in Bildformat)

Es ist notwendig, dass Sie hiezu persönlich in unser Amt kommen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise, nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wenn Sie diese Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Krankheit, nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass

eine Zwangsstrafe von 100,00 Euro für die Nichtbeachtung der Ladung verhängt wird.

Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

**Rechtsgrundlage:**

§ 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Ladung oder die Vorführung ist kein Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis**

gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **6 Wochen** ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Amtsgebühr beträgt € 180,--.

Für den Bezirkshauptmann



(Kail)

06 u. abge/

5.2.10

